

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von
Stefanie Rennspiess

E-Mail
stefanie.renspiess
@nlwkn-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D6.H4.62011-928-02

Telefon 0511/
3034-3301

Hannover
09.11.2016

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 07.06.2016

2. Änderung

Teilweiser Widerruf der Nebenbestimmung 2.2.1.2 (betreffend lfd. Nr. 6 der Tabelle zur Nebenbestimmung) und Wegfall der Nebenbestimmung 2.2.4.2: „Monitoring für BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol für den Zeitraum der Übergangsphase“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen erteilte Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 07.06.2016 ändere ich von Amts wegen wie folgt ab:

- 1. Die in Nebenbestimmung 2.2.1.2 (dort lfd. Nr. 6 der Tabelle zur Nebenbestimmung) festgelegte Übergangsregelung für die Parameter BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol widerrufe ich mit Wirkung zum 30.11.2016.**
- 2. Infolgedessen gelten ab dem 01.12.2016 für diese Parameter die Überwachungswerte der Nebenbestimmung 2.2.1.1 (dort lfd. Nrn. 20-23 der Tabelle zur Nebenbestimmung).**
- 3. Die Nebenbestimmung 2.2.4.2: „Monitoring für BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol für den Zeitraum der Übergangsphase“ wird damit gegenstandslos und entfällt ab dem 01.12.2016.**

Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 07.06.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bestehen.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:**I.**

Mit Datum vom 27.01.2016 erteile ich Ihnen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigten Abwassers in die Leine. Diese wurde hinsichtlich der Nebenbestimmungen 2.2.1.4, 2.2.3.4, 2.2.3.5 und 2.2.4.2 mit Bescheid vom 07.06.2016 angepasst.

Nebenbestimmung 2.2.1.1 der gehobenen Erlaubnis setzt die an der Einleitstelle einzuhaltenden Überwachungswerte fest. Mit Nebenbestimmung 2.2.1.2 (dort lfd. Nr. 6 der Tabelle zur Nebenbestimmung) habe ich Ihnen für die dort aufgeführten Parameter BTEX, LHKW, Fluorbenzol und Chlorbenzol zugestanden, dass zunächst keine Überwachungswerte eingehalten werden müssen, weil Sie im Antragsverfahren vorgetragen hatten, dass Sie noch nicht über die erforderliche Messtechnik verfügen und ggf. auch noch Behandlungskonzepte entwickeln müssten, da die Parameter erstmals festgesetzt worden sind.

In Anknüpfung an die Übergangsregelung, die keine Überwachungswerte für diese Parameter vorsieht, sieht Nebenbestimmung 2.2.4.2 ein monatliches behördliches Monitoring sowohl an den Sanierungsbrunnen als auch im Ablauf der Kläranlage vor, um eine Gewässergefährdung sicher auszuschließen.

Für die in lfd. Nr. 6 der Tabelle zur Nebenbestimmung 2.2.1.1 aufgeführten Parameter BTEX, LHKW, Chlorbenzol und Fluorbenzol findet mittlerweile eine Eigenüberwachung statt, die Werte der Erlaubnis werden durchgängig eingehalten. Mit einer Aufhebung der Übergangsregelung zu diesen Parametern erklärten Sie sich in der Besprechung am 03.11.2016 einverstanden.

II.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf von Verwaltungsakten.

Der teilweise Widerruf der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung 2.2.1.2 (lfd. Nr. 6 der Tabelle) ist nach dem Maßstab des § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG rechtmäßig, weil § 18 WHG diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Er ist auch sachgerecht und verhältnismäßig, weil die Nebenbestimmung Ihnen gegenüber den gesetzlichen Anforderungen an die Gewässerbenutzung ein vorübergehendes Privileg zur Gewässerbenutzung ohne Überwachungswerte einräumt. Diese seinerzeitige Regelung trug dem Umstand Rechnung, dass Sie für eine Übergangszeit nicht in der Lage waren, die Einhaltung von Überwachungswerten sicherzustellen, weil die erforderliche Messtechnik zur Eigenkontrolle fehlte. Folgerichtig sah die Nebenbestimmung 2.2.1.2 vor:

„Die Übergangswerte aus Spalte 4 der vorstehenden Tabelle gelten längstens bis zum Abschluss der jeweiligen Sanierung der Abwasserbehandlung, danach gelten die in Spalte 3 festgesetzten Werte.“

Da die Messtechnik jetzt vorhanden ist, weiterer Optimierungsbedarf für die hier in Rede stehende Abwasserbehandlungstechnik nicht erkennbar ist und die festgesetzten Überwachungswerte sicher eingehalten werden, kann die Übergangsregelung künftig mangels Bescheidungsinteresse entfallen. Es gelten nunmehr die Überwachungswerte der Nebenbestimmung 2.2.1.1 (dort lfd. Nrn. 20-23 der Tabelle zur Nebenbestimmung).

In der Folge kann damit auch die Nebenbestimmung 2.2.4.2 entfallen, die an die Sonder-situation der Übergangsregelung anknüpft und im Interesse der Gewässerreinigung ein behördliches Monitoring anordnet.

Diese Folgeregelung führt zu einer Reduzierung des behördlichen Überwachungsaufwandes und belastet Sie daher nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Rennspieß